

20.09.2005

N e u d r u c k

Antrag

der Fraktion der SPD

Jugendfördergesetz NRW uneingeschränkt umsetzen und mindestens 96 Mio. Euro im Haushalt 2006 einstellen

Mit dem im Oktober 2004 verabschiedeten Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Jugendfördergesetz NRW) ist u. a. auch die gesetzliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Landesjugendplanes geschaffen worden. **Laut § 16 des Jugendfördergesetzes sind befristet bis zum Jahre 2010 auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans jährlich mindestens 96 Mio. Euro bereitzustellen.**

Einer der wesentlichen Gründe für die gesetzliche Verankerung dieser Finanzierungsgrundlage war es, den Jugendorganisationen, den Trägern der offenen Jugendarbeit, den Trägern der Jugendkulturarbeit, den Initiativgruppen und auch den Trägern und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit langfristige Planungssicherheit und Bestandsschutz zu geben. Nur so kann den Trägern der notwendige Rückhalt und die Unterstützung gegeben werden, die sie brauchen, um den im Rahmen der Reform des Landesjugendplans 1998 begonnenen Entwicklungsprozess nun auch kontinuierlich weiterzuführen.

Auch die Kommunen sind durch das Jugendfördergesetz stärker in die Pflicht genommen worden. Sie sind nicht nur in gleicher Weise wie das Land finanziell gefordert, sie müssen darüber hinaus ab 2006 kommunale Kinder- und Jugendförderpläne beschließen. Dabei werden hohe fachliche Anforderungen an die Jugendhilfeplanung sowie an die Vernetzung der Jugendförderung innerhalb der Jugendhilfe und mit der Schule formuliert. Eine reine Fortschreibung bestehender Planungen reicht daher nicht aus. Sie müssen mit Blick auf die Erarbeitung der Kinder- und Jugendförderpläne entsprechende Planungs- und Beteiligungsprozesse umsetzen.

Vor diesem Hintergrund haben auch die Kommunen einen Anspruch auf Planungssicherheit.

Datum des Originals: 20.09.2005/Ausgegeben: 26.09.2005 (20.09.2005)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

- mindestens 96 Mio. Euro für den Landesjugendplan in den Haushalt 2006 einzustellen
- die „Empfehlungen zur Umsetzung des 3. AG-KJHG NRW auf der kommunalen Ebene“ unverzüglich zu veröffentlichen und umzusetzen

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Birgit Fischer
Britta Altenkamp

und Fraktion